daß der Christian Obwurzer ohne weiters gegen Entrichtung der betreffenden Gebühr als Meister aufgenommen werden solle, und zwar, ohne deßwegen zu einem Meisterstück, oder Erkaufung einer Werkstatt gehalten zu seyn; wegen derselben ebenfalls zu verständigen ist.

Hl. v. Meyrl.

No 41.

Diesseitiger Taxator Joh. v. Reich übergiebt die Berechnung des städtischen Taxamts vom Monat Abr. 1787.

Conclusum.

Der Rechnungsoffiziatur um ihre Bemänglung mitzutheilen, welche längstens binnen 8 Tagen eingereicht werden solle.

No 43.

Kreisämtl. Reskript d.d. 7ten, prohib. 10ten Jänner, daß die von dem Magistrat angebrachten Gründe nicht wichtig genug seyen, den Gürtlergesellen Joh. Prießner von seinem letzten Gesuch um den Professionstrieb auf eigene Hand abzuweisen, da die Gürtlerey als eine Kommerzialprofession zu betrachten kommet.

Conclusum.

Ist der Bericht zu erstatten, daß 1mo die wider das Gesuch des Joh. Prießner um Ertheilung des Meisterrechts angebrachten, und selbst vom löbl. Kreisamt für standhaft angesehenen Gründe auch wider sein Anlangen um den Professionstrieb auf eigene Hand ~~das Wort~~ Platz finden